

Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Bei einer Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber nach Vollendung des 55. bzw. 58. Altersjahrs (siehe Vorsorgeplan) bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Verwendung des Vorsorgekapitals falls Sie keinen neuen Arbeitgeber haben:

- **Freiwillige Weiterversicherung bei der Rivora Sammelstiftung**
Ab dem Folgemonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Sie sich freiwillig bei der Rivora Sammelstiftung versichern lassen. In diesem Fall müssen Sie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selber bezahlen. Sie können wählen, ob Sie nur die Risikoversicherung weiterführen oder auch die Sparbeiträge weiter einzahlen möchten.
- **Vorzeitige Pensionierung (erst ab Vollendung des 58. Altersjahrs möglich)**
Nach Vollendung des 58. Altersjahres können Sie sich vorzeitig pensionieren lassen und die Altersleistungen beziehen.
- **Auszahlung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto**
Sollten Sie vorübergehend keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, besteht die Möglichkeit, ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank Ihrer Wahl einzurichten.

Unabhängig von Ihrer Wahl können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und später ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Haben Sie die vorzeitige Pensionierung gewählt, wird die bezogene Altersleistung vom Arbeitslosentaggeld abgezogen. Haben Sie die Weiterversicherung gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von deren Risikoversicherung befreien lassen.

Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung - Wahlmöglichkeit

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung muss **spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses** mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Rivora Sammelstiftung eingehen. Dabei können Sie wählen, ob Sie zusätzlich zu den Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen auch Sparbeiträge entrichten wollen oder nicht.

Unabhängig von dieser Wahl bleibt Ihr angespartes Altersguthaben im bisherigen Vorsorgewerk der Rivora Sammelstiftung und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen versicherten Personen verzinst.

Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet Ihr zuletzt versicherter Lohn. Bei Beginn der freiwilligen Weiterversicherung besteht die Möglichkeit den Lohn herabzusetzen, die Höhe muss jedoch mindestens 50% des bisherigen Lohnes betragen.

Änderungsmöglichkeiten während der laufenden freiwilligen Weiterversicherung

Jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres sind folgende Anpassungen möglich:

- Erhöhung oder Herabsetzung des versicherten Lohnes
- Wechsel von Risikoversicherung auf Risiko- **und** Sparversicherung und umgekehrt.

Bei Vorsorgeplänen, welche verschiedene Sparpläne anbieten, kann immer auf den 1. des nächsten Monats ein Sparplanwechsel vorgenommen werden.

Beginn der freiwilligen Weiterversicherung

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre bisherige Versicherung bei der Rivora Sammelstiftung an.

Beitragszahlung und Einkäufe

Sie haben sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind monatlich direkt an die Rivora Sammelstiftung zu überweisen. **Wir empfehlen Ihnen, dafür einen Dauerauftrag mit monatlicher Fälligkeit einzurichten.**

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, freiwillige Einkäufe zu leisten, falls bei Ihnen noch eine Einkaufslücke besteht. Wir teilen Ihnen Ihre Einkaufslücke auf Anfrage gerne mit. Sie können auch freiwillige Einkäufe tätigen, wenn Sie keine Sparbeiträge bezahlen.

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf Ende eines Monats zu kündigen. Vor dem 58. Geburtstag wird dabei Ihre Austrittsleistung fällig, nach dem 58. Geburtstag werden die Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan fällig.

Die Weiterversicherung endet zudem

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität. Es werden die versicherten Risikoleistungen gemäss Vorsorgeplan fällig.
- bei Erreichen des Schlussalters. Es werden die Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan fällig.
- wenn Sie nach dem 58. Geburtstag in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden. Es wird die Austrittsleistung fällig und an die neue Pensionskasse überwiesen.
- falls die in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert 30 Tagen bezahlt werden. In diesem Fall kündigt die Rivora Sammelstiftung die Weiterversicherung auf den Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung. Vor Ablauf dieser Frist werden Sie einmalig gemahnt, ohne Einschreiben und ohne Verlängerung der Frist.

Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert, so können Sie kein Alterskapital mehr beziehen (d.h. die gesamte Altersleistung muss als Rente bezogen werden) und keinen Vorbezug und keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum mehr tätigen.

Informationspflichten und -rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der Rivora Sammelstiftung alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen umgehend und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Eintritt in eine neue Pensionskasse bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes und/oder des Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen versicherten Personen über das Vorsorgewerk in welchem Sie angeschlossen sind. Auf Anfrage informieren wir Sie auch persönlich über Ihre Vorsorgesituation.

Winterthur, im Dezember 2020